

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Betr.: 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 67 – Fidelisstraße-Süd -
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 beschlossen, den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 – Fidelisstraße-Süd - einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll ein weiteres Baugrundstück geschaffen werden.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 6, die Flurstücke 1001, 1104.

Räumlicher Geltungsbereich: (siehe Plan rechts)

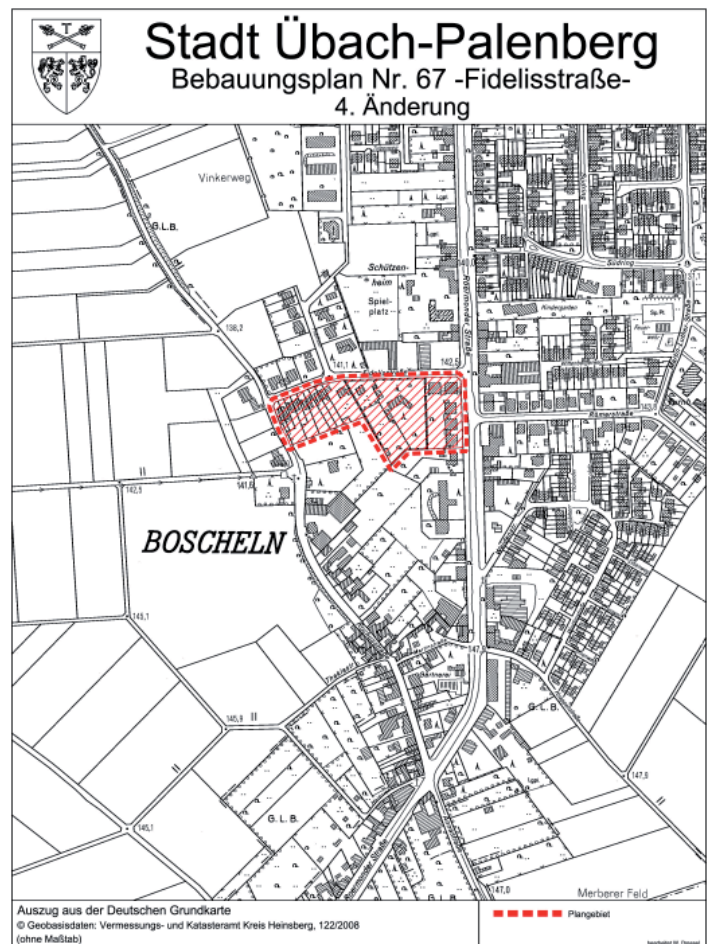
Verfahren: Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom 29.08.2012 bis einschließlich 01.10.2012.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer C2.03 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener

Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 – Fidelisstraße-Süd -



- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 – Fidelisstraße-Süd –
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie
- Stellungnahme des Kreises Heinsberg

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend

gemacht werden können.

Dienstzeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 14.08.2012

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitzsch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Es wird hiermit öffentlich zur Kenntnis gebracht, dass durch die Beschlüsse des Amtsgerichts Geilenkirchen vom 11.06.2012 als Schiedsmann und stellvertretender Schiedsmann nach § 4 SchAG bestätigt wurden:

Schiedsamsbezirk II
(Stadtteile Frelenberg, Palenberg, Rimburg und Zweibrüggen)

Schiedsmann: Herr Gerrit Heidenreich
Albert-Schweitzer-Str. 38
52531 Übach-Palenberg

stellvertretender
Schiedsmann: Herr Norbert Riek
Oderstr. 9
52531 Übach-Palenberg

Übach-Palenberg, den 24.07.2012

Stadt Übach-Palenberg

Der Bürgermeister
In Vertretung
Piotrowski
Erster Stadtbeigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“
hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

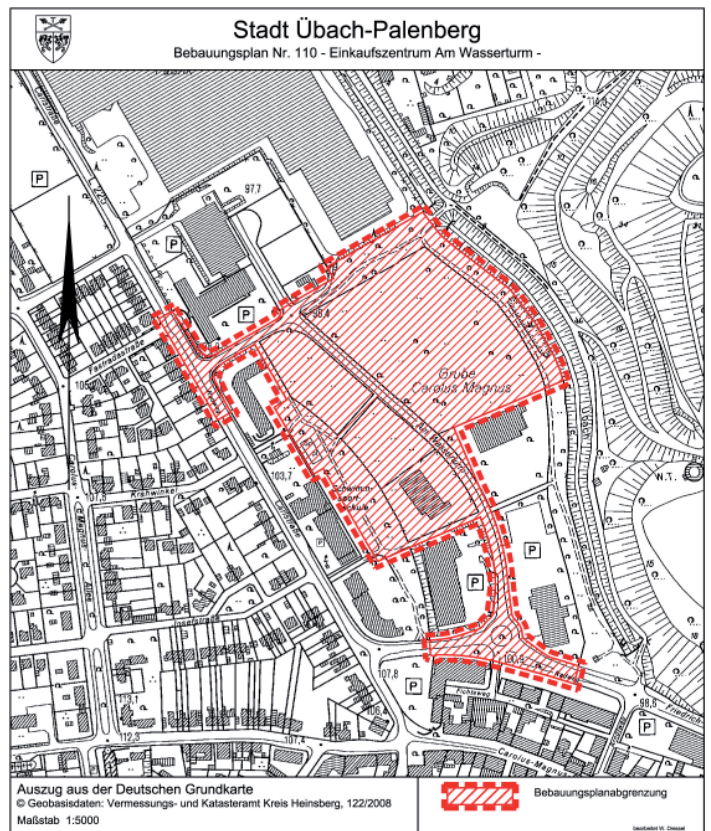
Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 gem. § 10 Baugesetzbuch

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“ mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 10, Flurstücke 1139, 1153, 1308, 1309, 1323, 1335, 1444, 1459, 1460, 1497, 1498, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1517, 1525, 1624, 1625, 1626 sowie teilweise die Flurstücke 1196, 1262, 1404, 1493, 1505, 1506, 1510, 1534, 1546, 1552, 1617 und 1623.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“ einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienstzeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr

bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“ schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 110 „Einkaufszentrum Am Wasserturm“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 13.08.2012

In Vertretung
Piotrowski
Erster Stadtbeigeordneter

**Impressum des Amtsblattes
der Stadt Übach-Palenberg**

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg
Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.
Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €
Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.
Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.